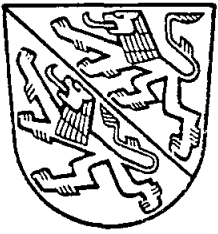


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 29. Nov. 1982

Nr. 2068

Gemeinde Salmsach
Baulinienplan "Arbonerstrasse-Waid, 1. Teil",
teilweise Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1982 ersucht der Gemeinderat von Salmsach um Genehmigung des Baulinienplans "Arbonerstrasse-Waid, 1. Teil". Das Planaufgabe- und Plangenehmigungsverfahren erfolgte nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Es gingen keine Einsprachen ein. Da der Beschluss auch beim Regierungsrat nicht angefochten wurde, steht der Genehmigung in dieser Hinsicht nichts entgegen.
2. Der Erlass des vorliegenden Baulinienplans wurde durch den auf der Parzelle Nr. 531 projektierten Neubau ausgelöst, welcher den baugesetzlich geforderten Abstand gegenüber der Aach nicht einhält. Die Baulinienvorlage hat der Gemeinderat mit den zuständigen kantonalen Ämtern am 27. August 1982 vorbesprochen. Gegenüber dem damaligen Entwurf wurde das Planungsgebiet wesentlich reduziert. Das drängte sich auf, weil die Lösung einiger im nun weggelassenen Gebiet liegender Probleme zusätzlicher Vorarbeiten und Abklärungen bedarf. Andererseits wird der Baubeginn des Neubaus mit der Zweiteilung des Planbearbeitungsgebietes nicht verzögert. Der Gemeinderat hat die Zusicherung abgegeben, in Absprache mit den interessierten kantonalen Amtsstellen die Bearbeitung des zweiten Teils umgehend an die Hand zu nehmen.

In materieller Hinsicht ist gegen die Baulinien nichts einzuwenden; sie entsprechen im Grundsatz dem Ergebnis der erwähnten Vorbesprechung. Unbefriedigend ist allerdings die nach wie vor fehlende Umschreibung der Rechtsfolgen der "grünen" Sonderbaulinien. In diesem Zusammenhang wird auf Ziff. 5 Abs. 4 der vorgenannten Aktennotiz sowie auf die im Rahmen der Vorprüfung des Baulinienplans "Langäcker" vom 10. Juni 1981 abgegebenen Unterlagen verwiesen. Im Unterschied zu den Normalbaulinien können Sonderbaulinien gemäss § 31 BauG unterschiedliche Rechtsfolgen aufweisen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind sie deshalb in jedem Fall eindeutig zu definieren. Die Sonderbaulinien werden aus diesem Grunde von der Genehmigung ausgenommen. Der Gemeinderat wird eingeladen, im Rahmen der Bearbeitung des zweiten Teils den Plan entsprechend zu vervollständigen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Arbonerstrasse-Waid, 1. Teil" der Gemeinde Salmsach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen sind die "grünen" Sonderbaulinien.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salmsach, 8590 Salmsach, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2)
 - Tiefbauamt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hr

